

Kurzinfo zum Ausgleichsverfahren für Aufwendungen der Arbeitgeber für Entgeltfortzahlung und Mutterschaftsleistungen (U 1 und U 2-Verfahren)

Durch das Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) wurde zum 1. Januar 2006 der Kreis der am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Arbeitgeber erweitert. **Die Teilnahme an den Verfahren entsteht Kraft Gesetzes und ist nicht von einem förmlichen Feststellungsbescheid oder einer Anmeldung abhängig.** Die Grundzüge der Verfahren, die grundsätzlich unverändert geblieben sind, werden nachfolgend skizziert¹:

I. Einbezogene Unternehmen

Aufwendungsausgleich für Mutterschaftsleistungen (U 2-Verfahren)

Seit dem 1. Januar 2006 sind alle Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl ihrer Arbeitnehmer, in das U 2 -Verfahren einbezogen. Erstattet werden der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld und das bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt.

Aufwendungsausgleich für Entgeltfortzahlung (U 1-Verfahren)

Im U 1-Verfahren wird das nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers fortgezahlte Arbeitsentgelt erstattet. Seit dem 1. Januar 2006 sind alle Unternehmen in das U 1-Verfahren einbezogen, die bis zu 30 Arbeitnehmer (zuvor 20) beschäftigen. Ausgenommen sind Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Hausgewerbetreibende und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Entscheidend für die Teilnahme am U 1-Verfahren ist die Arbeitnehmerzahl, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für dessen Dauer vom Arbeitgeber festgestellt wird. Folgende Unternehmen sind einbezogen:

- Unternehmen, die im vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt haben.
- Hat ein Unternehmen nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, nimmt es teil, wenn in der überwiegenden Anzahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt waren.
- Im laufenden Kalenderjahr neu gegründete Unternehmen sind beteiligt, wenn anzunehmen ist, dass die Zahl der Beschäftigten während der überwiegenden Kalendermonate des Kalenderjahres der Neugründung 30 nicht überschreiten wird.

¹ vgl. ausführlich: „Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG“ vom 21. Dezember 2005, erhältlich im Internet z.B. unter www.aok-business.de in der Rubrik Service/Rundschreiben 2005.

Bei der Festlegung sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Betriebes zu berücksichtigen. Nicht mitgezählt werden:

- Auszubildende, gleichgestellt sind Volontäre und Praktikanten
- schwerbehinderte Menschen
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit
- Personen in der Elternzeit

Teilzeitbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt:

- bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit bis zu 30 Stunden mit dem Faktor 0,75
- bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit bis zu 20 Stunden mit dem Faktor 0,5
- bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit bis zu 10 Stunden mit dem Faktor 0,25

II. Zuständige Krankenkasse

Das Ausgleichsverfahren (U 1 und U 2) führt die Krankenversicherung durch, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Seit dem 1. Januar 2006 führen alle Kassenarten das Ausgleichsverfahren durch. Für privat Versicherte ist die Krankenkasse zuständig, zu der die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Für Minijobber ist die Bundesknappschaft zuständig.

III. Berechnung und Abführung der Umlagebeiträge

Die Umlagebeiträge werden mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die jeweilige Einzugsstelle überwiesen. Maßgeblich ist der Umlagesatz (Prozentsatz des Arbeitsentgelts) der jeweils zuständigen Krankenkasse. Die Umlagen sind anhand des jeweils geltenden Umlagesatzes aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb Beschäftigten bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt außer Betracht.

IV. Erstattung

Die Krankenkasse erstattet die Aufwendungen des Arbeitgebers auf Antrag. Dem Erstattungsantrag ist grundsätzlich keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. Im U 1-Verfahren können die Krankenkassen unterschiedliche Erstattungssätze bis zu 80 % der Entgeltfortzahlung an arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer anbieten. Der Arbeitgeber kann den Erstattungssatz im U 1-Verfahren selbst wählen.